

Forum Neues Vergaberecht

Das neue BöB – Gesetzesziele und allgemeine Stossrichtung

Marc Steiner*

*Der Referent äussert seine persönliche Meinung.

Übersicht

- Umsetzung des revidierten Government Procurement Agreement (2012) der WTO (inkl. Blick auf EU-Richtlinien 2014)
- Harmonisierung
- Gesetzesziele
- Preis- und Qualitätswettbewerb
- Exkurs: Protektionismus

Government Procurement Agreement

- GPA 1994:
Das Ziel dieses Abkommens ist es, grundlegende Anforderungen (im Sinne von Mindeststandards) festzulegen und durchzusetzen. Dem Konzept eines (internationalen) „Rahmengesetzes“ entsprechend kann daher keine umfassende Regulierung erwartet werden (BVGE 2018 IV/6 E. 3.6.1; BVGE 2017 IV/4 E. 3.5).

Government Procurement Agreement

- GPA 2012:
“While benefits of the GPA are often seen in terms of providing market access rights for national suppliers in the other GPA parties’ markets, the Agreement can also be seen as a powerful tool for improving governance and promoting development.”

(Nicholas C. Niggli, former Chairman of the WTO Committee on Government Procurement)

Sustainable (Public) Procurement: WTO Symposium 2017



GOVERNMENT PROCUREMENT: SYMPOSIUM – GENEVA 22 FEBRUARY 2017

Symposium on sustainable procurement

Work programme on sustainable procurement of the committee on government procurement⁽¹⁾

Centre William Rappard (WTO Headquarters), Room W

Geneva, 22 February 2017

Geneva, May 2019

EU-Vergaberichtlinien 2014

Die öffentliche Auftragsvergabe spielt im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ eine Schlüsselrolle als eines der marktwirtschaftlichen Instrumente, die zur Erzielung eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums (inclusive growth) bei gleichzeitiger Gewährleistung eines möglichst effizienten Einsatzes öffentlicher Gelder genutzt werden soll (Erwägungsgrund 2 zur Richtlinie 2014/24/EU).

Dazu ein deutscher Kollege: „Vergabefremde Aspekte“ darf man ja jetzt nicht mehr sagen.

EU-Vergaberichtlinien 2014

"The new criteria will put an end to the dictatorship of the lowest price and once again make quality the central issue," Mr. Tarabella explained.

(Pressemitteilung vom 15. Januar 2014 betreffend die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu den neuen EU-Vergaberichtlinien)

3 archäologische Schichten



3 weltanschauliche Konzepte

- Schicht 1: Binnenmarkt Schweiz nicht sehr dynamisch, Marköffnung nicht das Hauptziel, Vetternwirtschaft, Protektionismus und Kartellabsprachen
- Schicht 2: Binnenmarktgesetz, Kartellgesetz, WTO-Vergaberecht 1994, BöB und IVöB; Marktöffnung, (Preis-)Wettbewerb, Geld
- Schicht 3: GPA 2012 / EU-Richtlinien 2014 / BöB-Entwurf WAK-N: Governance/Korruptionsprävention, Qualitätswettbewerb, Innovation, Nachhaltigkeit



Harmonisierung I

Im Rahmen der Revision sollen entsprechend den parlamentarischen Vorgaben die nationalen Beschaffungsregeln soweit möglich und sinnvoll angeglichen werden. Die Umsetzung des GPA 2012 ins nationale Recht wird zum Anlass genommen, eine Harmonisierung der Beschaffungsordnungen beim Bund und bei den Kantonen herbeizuführen (Botschaft BöB, Bundesblatt 2017 1867).

Harmonisierung II

Seit dem Jahr 2012 arbeiten der Bund und die Kantone an der parallelen Harmonisierung des Beschaffungswesens. [...] Voraussetzung der Harmonisierung ist, dass sowohl das Bundesparlament als auch alle kantonalen Parlamente die gemeinsam erarbeitete Vorlage ohne grössere Abweichungen gutheissen (Medienmitteilung BPUK vom 22. September 2016).

Dies bedeutet: Der Preis für die Harmonisierung ist der Verzicht auf legislatorische Innovation.

Gesetzesziele

Art. 2 E-BöB [fett = neu]:

Dieses Gesetz bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen **und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b. die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c. die Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung
- d. die Förderung des wirksamen, **fairen** Wettbewerbs [inkl. **Massnahmen gegen Wettbe-werbsabreden und Korruption**]



Qualitätswettbewerb I

Die Bauwirtschaft ist über weite Strecken zufrieden mit der vom Ständerat verabschiedeten Vorlage, in einzelnen Punkten besteht jedoch noch Verbesserungsbedarf: Es soll dem Nationalrat folgend dem vorteilhaftesten, und nicht, wie vom Ständerat beschlossen, dem wirtschaftlich günstigsten Angebot der Zuschlag erteilt werden.

(Medienmitteilung bauenschweiz
vom 11. Dezember 20189)

Qualitätswettbewerb II

Art. 56 Abs. 3 BÖB:
Die Angemessenheit einer
Verfügung kann [gerichtlich] nicht
überprüft werden. -> Vergabekultur

Art. 29 Abs. 1: Bedeutung
qualitativer Zuschlagskriterien
hervorgehoben.

Art. 41 Abs. 1 BÖB: Das
vorteilhafteste Angebot erhält
den Zuschlag.

Art. 12 Abs. 2 BÖB:
Dumping durch Missachtung sozialer
Mindeststandards im Ausland.

Art. 38 Abs. 3
Preisdumping

Art. 12a BÖB:
Dumping durch Missachtung ökologischer
Mindeststandards im Ausland

Freude herrscht!

Das Gesetz ist für die Bauwirtschaft von grosser Bedeutung. Mit der neuen Gesetzgebung steht dem langersehnten Paradigmenwechsel, wo die Qualität wieder stärker in den Fokus rückt und so die Abkehr vom reinen Preisfokus ermöglicht wird, nichts mehr im Wege. «Das ist ein Freudentag für uns. Das Parlament hat hier gute Arbeit geleistet», so Ständerat Wicki, Präsident bauenschweiz. (Medienmitteilung bauenschweiz vom 21. Juni 2019)

„Kaufkraftdifferenzierung“

Bei der Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts haben sich die Räte am Mittwoch auf einen Kompromiss geeinigt. Auf Antrag der Einigungskonferenz bleibt der "Heimatschutz-Artikel" im Gesetz, jedoch unter dem Vorbehalt der internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

(SDA-Meldung vom 19. Juni 2019)

#Protektionismus

Ausblick

Zur Eröffnung der Tagung referierten Beatrice Simon, Finanzdirektorin des Kantons Bern [...] über die letzten Schritte der Gesetzesrevision [...]. Simon hielt fest, dass die neue IVöB den qualitativen Wettbewerb fördern wird. Davon würden Schweizer Unternehmen profitieren, da diese hervorragende Arbeit leisten – dies aber auch zu einem gewissen Preis.

(Pressemitteilung zur IT-Beschaffungskonferenz vom 29. August 2019)